



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/9226/7-2021

Datum
21.10.2021

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabrina Rieder
Telefon +43 6412 6101-6259

Betreff
B320 Ennstal Straße StrKm. 9,00 bis StrKm. 11,00 in Radstadt,
Fräs- und Asphaltierungsarbeiten;
Fa. Porr Bau GmbH, 5550 Radstadt;
straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO 1960 idgF; Verlängerung;

BESCHIED

Der Fa. Porr Bau GmbH, Tauernstraße 1, 5550 Radstadt wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Johann i. Pg. vom 09.09.2021, Zahl 30406-367/9226/5-2021, die straßenpolizeiliche Bewilligung für Fräs- und Asphaltierungsarbeiten an der B320 Ennstal Straße im Abschnitt StrKm. 9,00 bis StrKm. 11,00 im Gemeindegebiet von Radstadt für die Zeit bis 05.11.2021 erteilt.

Wegen unvorhergesehener Verzögerung der Baumaßnahmen wurde nunmehr um Verlängerung dieser Bewilligung bis 19.11.2021 angesucht.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

- Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau verlängert hiermit die der Fa. Porr Bau GmbH, Tauernstraße 1, 5550 Radstadt für das oben näher bezeichnete Bauvorhaben mit ha. Bescheid vom 09.09.2021, Zahl 30406-367/9226/5-2021, für die Zeit bis 05.11.2021 erteilte straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 Abs 1 und 3 Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 idgF unter neuerlicher Vorschreibung der im zit. Bescheid näher bezeichneten Auflagen und Bedingungen bis zum 19.11.2021.

II.

Für das durchgeführte Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

Verwaltungsabgaben gemäß Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 - S.VuK-VO 2018, LGBl 23/2018

Tarifpost 1 Z 1 für die Bewilligung € 40,00

Weiters sind folgende Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267 idgF zu entrichten:

- zur Vergebührung des Ansuchens vom 19.10.2021 € 14,30

Gesamtsumme € 54,30

Die **Gesamtsumme** ist innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der **Geschäftszahl 30406-367/9226/7-2021** und der **ID-Nr. 56156** an die Bezirkshauptmannschaft St.Johann i. Pg. auf das Konto der Salzburger Sparkasse Bank AG zu überweisen:

IBAN: AT60 2040 4070 0810 1925

BIC: SBGSAT2SXXX

Bei Onlinebanking ist im **Referenzfeld** jedenfalls die **Zahl 450005615613** einzugeben, damit eine buchhalterische Zuordnung Ihrer Einzahlung/Überweisung möglich ist.

Begründung

Da bei Einhaltung der im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen gegen die Verlängerung der straßenpolizeilichen Bewilligung bis zum beantragten Zeitpunkt keine Einwände bestehen, war wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die zit. Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sowie auf folgender Internetseite bekannt gemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/se/bezirke.htm/bh-stjohann.htm> (unter „Bekanntmachungen“)

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine **Eingabengebühr in Höhe von 30,- Euro** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks - das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) - durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUN-

DATWW] zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen Spruchpunkt II. (Vorschreibung von Abgaben und Gebühren) kann gemäß § 57 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht werden. Für die Vorstellung ist eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

Für den Bezirkshauptmann:
Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 idgF nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben der Straße:

- I. Für die B320 Ennstal Straße im Abschnitt StrKm. 8,8 bis StrKm. 11,2 im Gemeindegebiet von Radstadt werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl. Arbeiten die in der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 08.09.2021, Zl. 30406-367/9226/4-2021, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziffer 4a, 4b, 10a, 10b, 11, 13b und 15 StVO 1960 idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.

- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. PORR Bau GmbH, Tauernstraße 1, 5550 Radstadt, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Stadtgemeinde Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt, E-Mail
4. Gemeinde Forstau, Ort 111, 5552 Forstau, E-Mail
5. Straßenmeisterei Pongau, 5620 Schwarzach/Pg., E-Mail
6. Polizeiinspektion Radstadt, Stadtplatz 1, 5550 Radstadt, - mit dem Auftrag die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich in kurzem Wege entweder dem verantwortlichen Bauleiter oder der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau zu melden, E-Mail
7. Amtskassa BH St. Johann im Pongau, E-Mail

An der Amtstafel im Gemeindeamt Forstau kundgemacht

vom ... 21. 10. 2021 ... bis ... 5. 11. 2021 ...

Abgenommen am

